



Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/07

23. Oktober 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-273/04

Republik Polen / Rat der Europäischen Union

DER GERICHTSHOF WEIST DIE KLAGE POLENS GEGEN DEN MECHANISMUS DER SCHRITTWEISEN EINFÜHRUNG VON DIREKTZAHLUNGEN AN DIE LANDWIRTE IN DEN NEUEN MITGLIEDSTAATEN AB

Bei dem angefochtenen Beschluss handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Beitrittsakte nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, und er verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot oder den Grundsatz von Treu und Glauben

Am 16. April 2003 unterzeichnete die Republik Polen den Beitrittsvertrag. Der Rat kann gemäß der Beitrittsakte Anpassungen der Bestimmungen dieser Akte über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) vornehmen, soweit dies wegen einer Änderung der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist. Diese Anpassungen können vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

Aufgrund der Erforderlichkeit, die Beitrittsakte der insbesondere durch die Verordnung vom 29. September 2003¹ durchgeführten GAP-Reform anzupassen, erließ der Rat den Beschluss², der in den neuen Mitgliedstaaten für alle Direktzahlungen gemäß einem Zeitplan³ einen Mechanismus der schrittweisen Einführung, das sogenannte „Phasing-in“, vorsah, d. h. nicht nur für die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1, und Berichtigung in ABl. 2004, L 94, S. 70). Diese Verordnung fügt zu den bereits bestehenden Stützungsregelungen Direktzahlungen vorsehende Stützungsregelungen für Landwirte hinzu, die Schalenfrüchte oder Energiepflanzen anbauen, und sieht im Milchsektor im Rahmen der Direktzahlungen vorsehenden Stützungsregelung Ergänzungszahlungen vor.

² Beschluss 2004/281/EG des Rates vom 22. März 2004 zur Anpassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 93, S. 1).

³ Dieser Zeitplan sieht für die Einführung von direkten Beihilfen in den neuen Mitgliedstaaten bis 2013 für jedes einzelne Jahr einen Prozentsatz vor.

Zahlungen, die bereits im Anhang dieser Verordnung vorgesehen sind, sondern auch für neue Direktzahlungen, die später eingeführt werden.

Da die Republik Polen diesen Beschluss nicht für eine Anpassung der Beitrittsakte, sondern vielmehr für eine wesentliche Änderung der in dieser Akte festgelegten Beitrittsbedingungen hält, hat sie⁴ Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Rates⁵ erhoben. Sie stützt ihre Klage auf drei Klagegründe: fehlende Befugnis des Rates, Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und Verstoß gegen den für das Recht der Verträge geltenden Grundsatz von Treu und Glauben.

Zur fehlenden Befugnis des Rates

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die nach den Beitrittsakten vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen grundsätzlich nur Anpassungen zulassen, die dazu bestimmt sind, vorher erlassene Gemeinschaftsrechtsakte in den neuen Mitgliedstaaten anwendbar zu machen, und dass jede andere Anpassung ausgeschlossen ist.

Sodann führt er aus, dass aufgrund der Verordnung von 1999⁶ das System der schrittweisen Einführung für alle im Rahmen der Stützungsregelungen nach Art. 1 der genannten Verordnung getätigten Direktzahlungen gilt. Das wesentliche Kriterium zur Festlegung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ist also in den in Art. 1 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen zu sehen und nicht in der Aufnahme einer bestimmten Beihilfe in den Anhang der Verordnung.

Der Grundsatz der allgemeinen Anwendung des sogenannten „Phasing-in“ auf alle direkten Beihilfen ist in den Beitrittsverhandlungen vereinbart worden und in der Beitrittsakte von 2003 ausdrücklich vorgesehen. Es kann also nicht behauptet werden, der streitige Beschluss habe eine wesentliche Änderung des Anwendungsbereichs des sogenannten „Phasing-in“ oder des wesentlichen Inhalts der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bewirkt, denn weder der Zeitplan noch die Prozentsätze oder die betroffenen Beihilfen wurden berührt.

Unter diesen Umständen ist der streitige Beschluss als eine erforderliche Anpassung der Beitrittsakte infolge der GAP-Reform anzusehen. Demzufolge hat der Rat mit dem Erlass des genannten Beschlusses nicht die Befugnisse überschritten, die ihm in der Beitrittsakte übertragen wurden.

Zum Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Diskriminierungsverbot gebietet, dass gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. Die Situation der Landwirtschaft in den neuen Mitgliedstaaten war jedoch völlig anders als in den alten Mitgliedstaaten, was es rechtfertigt, die gemeinschaftlichen Beihilfen, insbesondere diejenigen nach Direktzahlungen vorsehenden Stützungsregelungen, schrittweise anzuwenden, damit die erforderliche Umstrukturierung des Agrarsektors, die in diesen neuen Mitgliedstaaten im Gange ist, nicht gestört wird.

⁴ Unterstützt in dieser Rechtssache durch Lettland, Litauen und Ungarn.

⁵ Unterstützt in dieser Rechtssache durch die Kommission.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 113) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 (ABl. L 173, S. 1) geänderten Fassung.

Demzufolge stellt der Gerichtshof fest, dass sich die Klägerin in einer Situation befindet, die mit derjenigen der alten Mitgliedstaaten, die unbegrenzten Anspruch auf Direktzahlungen haben, nicht vergleichbar ist. Ein wirksamer Vergleich ist deshalb ausgeschlossen.

Zum Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der streitige Beschluss den Grundsatz und die Anwendungsmodalitäten des Mechanismus des sogenannten „Phasing-in“ auf Direktzahlungen in den neuen Mitgliedstaaten – ohne die Tragweite des Mechanismus auszudehnen – so übernimmt, wie sie in der Beitrittsakte niedergelegt wurden. Daher ist dieser Beschluss nicht als eine Maßnahme anzusehen, durch die der in den Beitrittsverhandlungen erzielte Kompromiss wieder in Frage gestellt worden wäre.

Da keiner der von Polen geltend gemachten Klagegründe durchgreift, hat der Gerichtshof die Klage insgesamt abgewiesen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG ES CS DE EN FR HU PL PT
RO SK SL*

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-273/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*